- 9. Hauptversammlung
- 1. Tagung
- 27. Januar 2024



Entwurf vom 15. November 2023

# I. Vorbereitung der Hauptversammlung

1 2 3

4 5

6

7

8

1. Tagungen der Hauptversammlung werden auf Beschluss des Bezirksvorstands unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Sie sind den Delegierten und Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bekanntzugeben. Soweit die Delegierten noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Bezirksvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Ortsverbände.

9 10 11

2. Die Tagungen der Hauptversammlung finden öffentlich statt.

1213

14

15

3. Jedes Mitglied, alle Gliederungen und Gremien des Bezirksverbandes können Anträge an die Hauptversammlung stellen. Antragsschluss ist zehn Tage vor Tagungsbeginn. Änderungsanträge müssen bis zwei Tage vor Versammlung eingereicht sein.

16 17 18

4. Der Bezirksvorstand unterbreitet der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Tagesordnung, zum Zeitplan und zur Behandlung der Anträge.

19 20 21

22

23

5. Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 10 Delegierten; über ihre Behandlung beschließt die Hauptversammlung mit Mehrheit. Änderungsanträge auf der Versammlung selbst bedürfen ebenfalls dieses Quorums.

242526

2728

6. Den Delegierten sind die Einladung und Materialien für die Hauptversammlung spätestens sieben Tage vor Tagungsbeginn zu übergeben (soweit möglich per E-Mail).

29

## II. Durchführung der Hauptversammlung

31 32

3334

30

 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Nur gewählte Delegierte haben Stimmrecht. Ersatzdelegierte übernehmen das Mandat der abwesenden Delegierten ihres Ortsverbandes.

3536

# 9. Hauptversammlung

# 1. Tagung

# 27. Januar 2024



2. Eine Tagung der Hauptversammlung beginnt mit der Konstituierung. In der Konstituierung der Hauptversammlung haben nur Delegierte Antrags- und Rederecht.

40 41

42

43

3. Die Hauptversammlung wählt für die Wahlperiode der Hauptversammlung in offener Abstimmung ein Arbeitspräsidium mit bis zu sechs Mitgliedern, dass die Tagungen der Hauptversammlung leitet. Das Arbeitspräsidium bestimmt aus seiner Mitte eine\*n Tagungsleiter\*in.

444546

47

48

4. Das Arbeitspräsidium leitet die Tagungen der Hauptversammlung entsprechend der beschlossenen Tagesordnung, dem Zeitplan und den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Dazu hat das Arbeitspräsidium das Recht.

495051

5253

54

55

- jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen,
- bei Überschreitung der Redezeit das Wort zu entziehen,
- Redner\*innen, die vom Thema abweichen, zur Sache zu rufen,
- die Verhandlung bei störender Unruhe zu unterbrechen,
- Festlegungen über die Reihenfolge abzustimmender Anträge zu treffen,
- bei Zustimmung der Redner\*innen Anfragen zuzulassen.

565758

5. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode zur Erledigung ihrer Geschäfte in offener Abstimmung eine Mandatsprüfungskommission und eine Antragskommission (gleichzeitig auch Redaktionskommission).

606162

59

6. Die Mandatsprüfungskommission prüft die ordnungsgemäße Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.

636465

66

67

68

7. Die Antragskommission bereitet Anträge an die Hauptversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung vor und befasst sich mit der redaktionellen Bearbeitung von Hauptdokumenten der Hauptversammlung und den sich daraus ergebenden Beschlussvorlagen an die Hauptversammlung.

69 70

8. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung wählt die Hauptversammlung zu Beginn der betreffenden Tagung eine Wahlkommission.

71 72 73

7475

76 77 9. Wortmeldungen sind nach Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes unter Angabe eines Stichworts zum Thema des Debattenbeitrags schriftlich dem Arbeitspräsidium zu übergeben. Dabei ist zu vermerken, ob es sich um die Wortmeldung eines Gastes oder einer\*s Delegierten (Angabe der Delegiertennummer) handelt. Die Tagungsleitung erteilt das Wort unter

## 9. Hauptversammlung

# 1. Tagung

## 27. Januar 2024



Berücksichtigung der Quotierung. Sie kann die Wortbeiträge nach den eingereichten Themen der Debattenbeiträge sortieren.

10. Das Arbeitspräsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen und unter Berücksichtigung der Quotierung.

11. Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Anfragen und Antworten dürfen zwei Minuten nicht überschreiten. Auf Antrag kann die Hauptversammlung beschließen, die Redezeit zu verlängern oder zu verkürzen.

12. Gästen kann auf Vorschlag des Arbeitspräsidiums das Rederecht erteilt werden. Das Arbeitspräsidium ordnet diese Wortmeldungen in die Redeliste ein.

13. Will die/der Tagungsleiter\*in das Wort zur Sache nehmen, muss sie/er die Leitung der Tagung bis zum Ende des Tagesordnungspunktes niederlegen.

 14. Der Antrag von Delegierten auf "Schluss der Debatte" oder "Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt" kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Der Antrag kann nur von einer\*m Delegierten gestellt werden, die/der noch nicht in der Diskussion zum betreffenden Tagesordnungspunkt gesprochen hat. Der Antrag ist angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten dafür stimmen. Vor der Abstimmung ist die noch offene Redeliste zu verlesen.

15. Wird das im Zeitplan vorgesehene Ende der Tagung erreicht, entscheiden die Delegierten auf Vorschlag des Arbeitspräsidiums über den Fortgang der Tagung.

16. Anträge zur Änderung der Tagesordnung während der Tagung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

17. Delegierte können nach offenen Abstimmungen persönliche Erklärungen zum Abstimmungsverhalten abgeben. Dazu erhalten die Delegierten vom Arbeitspräsidium das Wort. Die Redezeit beträgt maximal zwei Minuten.

# 114 III. Behandlung von Anträgen

1. Anträge an die Hauptversammlung werden durch die Antragskommission zur Beratung und Beschlussfassung gestellt. In der Regel erfolgt eine strukturierte

## 9. Hauptversammlung

# 1. Tagung

## 27. Januar 2024



Debatte zu den einzelnen Anträgen am Ende der Generaldebatte. Je Antrag sollte die Beratungszeit 15 Minuten nicht überschreiten. In Abstimmung mit der Antragskommission legt der Bezirksvorstand ggf. einen überarbeiteten Ablaufvorschlag vor (siehe Ziffer 4).

122123

124

125

2. Bei hinreichend unterstützten Dringlichkeitsanträgen beschließt die Hauptversammlung auf Empfehlung der Antragskommission über deren Behandlung. Die Antragskommission verbindet mit ihrer Empfehlung ggf. einen Vorschlag für die Einordnung in die Tagesordnung.

126127128

 Änderungsanträge zu den Grundsatzdokumenten der Hauptversammlung werden von der Antragskommission zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.

130131

129

4. Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, wird, nach gemeinsamer Beratung dieser Anträge, der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt.

134 135

5. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag bzw. Antragsteil abgestimmt. Die Abstimmung entfällt, wenn die/der Antragsteller\*in der Änderung zustimmt.

137138139

136

6. Bei mehreren Anträgen zu einem Thema legt die Antragskommission in Absprache mit den Antragsteller\*innen nach Möglichkeit einen gemeinsamen Beschlussvorschlag zur Beratung und Abstimmung vor.

141142

140

7. Anträge müssen grundsätzlich schriftlich gestellt werden. Sie sollten aus einem Beschlusstext und aus einer Begründung bestehen.

145

Alle eingehenden Anträge sind durch die Antragskommission mit einheitlichen
Ordnungsnummern numerisch zu kennzeichnen. Änderungs- bzw.
Ergänzungsanträge sind den Anträgen als Anlagen zuzuordnen.

149150

9. Die Redezeit in der Antragsdebatte beträgt maximal zwei Minuten.

151

# 152 IV. Sonstige Festlegungen

153154

155

156

157

 Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt. Sie dürfen nur von Delegierten gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält je ein\*e Delegierte\*r für bzw. gegen den Antrag das Wort. Die Redezeit dafür beträgt je maximal zwei Minuten.

- 9. Hauptversammlung
- 1. Tagung
- 27. Januar 2024



158

159 2. Während der Abstimmungen sind keinerlei Anträge zulässig.

160161

162163

164

165

166

3. Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Bundessatzung, Landessatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte. Das Abstimmungsergebnis wird durch die jeweilige Tagungsleitung festgestellt und bekannt gegeben.

167168

4. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis ist dem Antrag einer\*s Delegierten zur
Auszählung der Stimmen zu entsprechen.

171

5. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Arbeitspräsidium.

172173174

175

176

6. Die beschlossene Geschäftsordnung gilt für alle weiteren Tagungen der Hauptversammlung. Änderungen dieser Geschäftsordnung kann nur die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen.